Zl.: ...... Blg.: .....



### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Gratwein-Straßengel Hauptplatz 1 8111 Gratwein-Straßengel

# → Referat Umwelt- und Agrarwesen

### Wasserrecht

Verhandlungsleiter/in:

Mag. Regina Strempfl-Neuhold Tel.: +43 (316) 7075-605

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail: bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-235944/2025-9

07.11.2025

Ggst.: Stuhlbacher Gudrun und Schaller Egon, Gratwein-Straßengel;

Teichanlage 6/1746

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung



# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6.7.2023, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2023 wird bezüglich des Wasserbenutzungsrechtes, eingetragen unter der Postzahl 6/1746 im Wasserbuch des Bezirkes Graz-Umgebung – Betrieb einer Teichanlage – eine mündliche Verhandlung anberaumt:

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: vor dem Marktgemeindeamt Gratwein-Straßengel						
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.				
26.11.2025	09.00 Uhr					

Bitte kommen	Sie persönlich	zur	Verhandlung.	Sie	können	auch	gemeinsam	mit	Ihrem/Ihrer
Bevollmächtigt	ten zur Verhandl	ung	kommen.						

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

## Sämtliche relevante Unterlagen

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptma	nnschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,80	20 Graz
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
von 10.11.2025 bis 25.11.2025	Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	3. Stock/Zimmer 334

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

an der Amtstafel der Gemeinde

kundgemacht.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptma	nnschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,80	20 Graz
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
von 10.11.2025 bis 25.11.2025	Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr Dienstag: 08.00-15.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	3. Stock/Zimmer 334

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung §§ 31, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Regina Strempfl-Neuhold (elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 07.11.2025